



**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Bau- und Justizdepartement
des Kantons Solothurn
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Solothurn, 6. März 2020

Anpassungen 2019 des kantonalen Richtplanes – öffentliche Auflage

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, werter Roland
Sehr geehrte Damen und Herren

Der kantonale Richtplan wurde am 12. September 2017 vom Regierungsrat beschlossen und am 24. Oktober 2018 vom Bundesrat genehmigt. Er ist regelmässig zu überprüfen und hinsichtlich veränderten Verhältnissen, neuen Aufgaben und Vorhaben sowie allenfalls besseren Lösungen anzupassen. Mit der Anpassung 2019 wird das Richtplanverfahren für folgende Kapitel durchgeführt:

- Siedlungsgebiet und Bauzonen
- Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung: Festsetzung der Gebiete Weissenstein und Gempen
- Kantonsstrassen: Festsetzung der Verkehrsentslastung Oensingen
- Windenergie/Gebiete für Windparks: Windpark Chall Kleinfühl und Entlassung des Windparks Wisnerhöchi Hauenstein/Trimbach Wissen
- Darüber hinaus wird der Richtplan in verschiedenen Kapiteln fortgeschrieben

Der VSEG-Vorstand hat sich intensiv mit den Anpassungen 2019 im Kantonalen Richtplan befasst und möchte dazu wie folgt Stellung nehmen bzw. Anträge stellen. Das vom Amt für Raumplanung zur Verfügung gestellte Formular kann unseren Ansprüchen für diese Eingabe nicht gerecht werden. Aus diesen Gründen haben wir uns erlaubt, eine eigene Vernehmlassungseingabe zu verfassen:

1. Der VSEG anerkennt die Pflicht, dass der Kantonale Richtplan laufend zu überprüfen und anzupassen ist. Dennoch stellen wir fest, dass im Zuge einer stetigen Anpassung auch substanzielle Veränderungen (Planungsgrundsätze usw.) vorgenommen werden sollen, die unserer Meinung nach nicht in einem „Nachtrag“ umgesetzt werden sollten. Sind substanzielle Änderungen notwendig, dann soll vorgängig auch eine politische Diskussion geführt werden können. Die Verbindung zwischen substanziellen und grundlegenden Planungsänderungen und notwendigen Projektanpassungen (Umfahrung Oensingen etc.) erachten wir als nicht adäquat!

Der vom Amt für Raumplanung nun ausgewiesene Anpassungsbedarf im Bereich von einzelnen Projekten wie Verkehrsentlastung Oensingen, Windenergie/Gebiete für Windparks etc. kann vollumfänglich unterstützt werden. **Hierzu haben wir keine Änderungsanträge.**

2. **Planbeständigkeit und Siedlungsgebiet und Bauzonen:** Zu diesen beiden Punkten möchten wir uns in grundsätzlicher Art äussern:

Planbeständigkeit: Wir erachten es als zwingend notwendig, dass auch der Kantonale Richtplan in seiner Grundsubstanz eine gewisse Planbeständigkeit aufweisen kann. Gerade in den Grundsatzbereichen Siedlungsgebiet und Bauzonen sind die Gemeinden darauf angewiesen, dass hier der Kanton eine verlässliche Planbeständigkeit garantieren kann. Mit den nun vorliegenden und vorgesehenen Änderungen im Siedlungsbereich (innere Verdichtung) sind wir klar der Meinung, dass hier ein weiteres Mal die Planungshoheit der Gemeinden tangiert und eingeschränkt werden soll.

Die neue Umschreibung der Planungsgrundsätze geht viel zu stark ins Detail. Die Umschreibung der Planungsgrundsätze soll rudimentär gehalten werden, damit für den Kanton und die Gemeinden ein möglichst hoher Planungs- und Entwicklungsspielraum gewährleistet werden kann. Die Gemeinden sind sich durchaus bewusst, dass sie bei ihren Nutzungsplanungen die übergeordneten gesetzlichen Planungsgrundsätze beachten müssen. Hingegen geht es zu weit, wenn der Kanton den Gemeinden dazu detaillierte Vorgaben geben will, die ihr Planungsermessen einschränken.

Antrag: Auf eine weitere Einflussnahme bzw. Einschränkung der Planungshoheit bei den Gemeinden ist zu verzichten. Die Gemeinden erachten den heute rechtsgültigen Kantonalen Richtplan als bereits zu stark einschränkend in der Ausgestaltung und Ausübung der Planungsarbeiten in den Gemeinden.

3. **Pkt. 2.5 Anpassung des Kantonalen Richtplanes / Siedlungsentwicklung nach innen / Planungsgrundsatz S-1.1.1**

Neuer Planungsgrundsatz: Kanton und Gemeinden sorgen grundsätzlich für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden. Bei der Erfüllung von neuen Flächenansprüchen für Wohnen und Arbeiten hat die Siedlungsentwicklung nach innen grundsätzlich Vorrang. Dabei ist wo möglich und notwendig eine hohe Siedlungsqualität anzustreben. Den Gemeinden ist hier ein möglichst hoher Planungsspielraum zu gewährleisten.

4. **Bauzonen/Planungsgrundsätze:** Auch diese Planungsgrundsätze sind eine weitere Beschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. Aus unserer Sicht sind hier keine weiteren Verpflichtungen im Bereich der Ortsplanungsrevisionen auf der Stufe Kantonaler Richtplan vorzusehen.

Antrag: Die Bauzonen (Stand: 31. März 2016) umfassen 8'550 ha. Davon sind 7'542 ha (88 %) bebaut und 1'008 ha (12 %) unbebaut. Sie decken den gesamtkantonalen Bedarf für die nächsten 15 Jahre ab. **Die durch die Gemeinden (Planungsbehörden) vorzunehmenden Ortsplanungsrevisionen haben diesen raumplanerischen Grundansprüchen zu entsprechen.**

5. Anmerkungen zu den laufenden Ortsplanungsrevisionsverfahren: Der VSEG erhält nach wie vor sehr kritische Rückmeldungen zu den laufenden Ortsplanungsrevisionsverfahren. Etliche Gemeinden sehen sich nach einer zweijährigen Ortsplanungsrevisionsphase mit Ausgaben über Fr. 120'000.00 und den nun eröffneten 2. Vorprüfungsergebnissen mit dem Auftrag „Zurück auf Feld 1“ planerisch genötigt. Solche Vorgehensweisen durch das Amt für Raumplanung werden so nicht mehr akzeptiert. Die Gemeinde ist Planungsbehörde und ist für die Durchführung der Ortsplanungsrevision zuständig. Der Kanton hat zu überprüfen – nicht planerisch mitzugestalten –, dass die übergeordneten Planungsgrundsätze der Kantonalen Richtplanung eingehalten werden. Nach § 18 Absatz 2 PBG kann der Regierungsrat nur Planungen zurückweisen, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind oder übergeordneten Planungen widersprechen. Mit zu detaillierten Vorgaben im Richtplan darf nicht indirekt in die Gemeindeautonomie in Planungssachen eingegriffen werden, indem dadurch das Ermessen der Gemeinden aufgehoben wird. Der Kanton hat hier nur wenn notwendig und gewünscht beratend den Gemeinden zur Verfügung zu stehen.

Im Weiteren haben wir erfahren, dass in verschiedenen laufenden Ortsplanungsrevisionsverfahren unterschiedliche Aussagen und Bedingungen von Seiten des Raumplanungsamtes gemacht werden. So beispielsweise sind unterschiedliche Vorgaben im Bereich der „Pflicht zur Übernahme von Privatstrassen“ an die Gemeinden verordnet worden. Hierzu bräuchte es von Seiten des Kantons eine – wenn überhaupt – einheitliche Regelung im Rahmen des Planungsgesetzes.

Der VSEG-Vorstand sieht es für notwendig an, dass hier das Raumplanungsamt zusammen mit Regierungsrat Roland Fürst und einer Vertretung des VSEG-Vorstandes zusammenkommt und die Situation vorerst einmal bilateral bespricht. Der VSEG verspürt nach wie vor einen grossen Unmut im Zusammenhang mit den laufenden Ortsplanungsrevisionsverfahren (dauert zu lange, schlechte Kommunikation, zu grosse Einflussnahme in die Planungshoheit etc. etc.).

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns einen entsprechenden Terminvorschlag für ein gemeinsames Gespräch unterbreiten würden.

Wir hoffen, auf Ihr Verständnis in dieser Angelegenheit.

Freundliche Grüsse

**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Roger Siegenthaler



Thomas Blum

**VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS
DES KANTONS SOLOTHURN**

Der Präsident



Gaston Barth